



17/SN-231/ME

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

25. MRZ. 1986

Neue
Telefonnummer
(0662) 8042 Durchwahl



An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

| | | |
|--------------|-----------------------|----------|
| BEZUGSNUMMER | 16 | GE 19 86 |
| Datum: | 28. MRZ. 1986 | |
| Verteilt | 1.04.86 Reichenberger | |

Dr. Kosselbauer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Neue
Telefonnummer
(0662) 8062



Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-331/61-1986

☎ (0662) 41561 Durchwahl

2428

Datum

25.3.1986

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz, das Bundes-Sportförderungs-gesetz, das Gebühren-gesetz und das Umsatzsteuergesetz geändert und das Sporttoto-Gesetz und das Pferdetoto-Gesetz aufgehoben werden; Stellungnahme

Bzg.: do. Zl. 26 1100/5-V/14/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. II, § 9 Abs. 1 des Bundes-Sportförderungsgesetzes:

Es wäre zweckmäßig, die Zuweisung der Förderungsmittel den seit Einführung des Österreichischen Sporttotos geänderten Verhältnissen anzupassen.

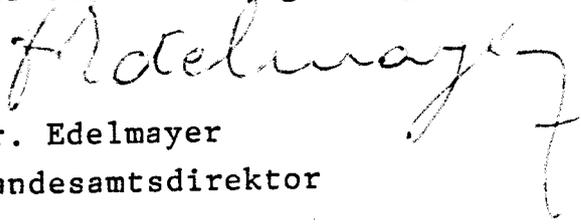
Aus finanztechnischer Sicht muß überdies angemerkt werden, daß sich der Bund aus dem Glücksspielbereich zusätzliche Einnahmen für die Sportförderung eröffnet, während die Länder dazu verhalten sind, ihre Sportförderung aus allgemeinen Deckungsmitteln des Haushaltes abzuwickeln. Es sollte daher im Interesse einer gleichmäßigen Lastenverteilung überlegt werden, die Länder im Verhältnis der von ihnen aufgewendeten Sportförderungsmittel zur Sportförderung aus Bundesmitteln am Abgabenertrag zu beteiligen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die

- 2 -

Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor